

Beschluss des Regierungsrates betreffend Organisation der Rheinschiffahrts- und Hafenangelegenheiten im Kanton Basel-Stadt

Vom 16. August 1977

Der Regierungsrat, gestützt auf die §§ 26 und 54 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976, beschliesst:

I. Leitung und Aufgaben

Die Leitung aller die Grossschiffahrt betreffenden Angelegenheiten sowie die Verwaltung der baselstädtischen Rheinhafenanlagen gemäss Gesetz vom 13. November 1919 liegen dem zuständigen Departement ob.

II. Rheinschiffahrtsdirektion Basel

¹ Dem zuständigen Departement wird unterstellt die Rheinschiffahrtsdirektion Basel. Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

1. Besorgung der Sekretariatsgeschäfte für das zuständige Departement; Ausfertigung der Korrespondenzen und Berichte, Kassenführung, Protokollführung in den Sitzungen der Rheinschiffahrtskommission und Delegation¹⁾, Registratur und Archiv.
2. Vorbereitung der Vorlagen an den Regierungsrat nach den allgemeinen Weisungen des Vorstehers.
3. Studium und Erhebungen über die weitere Ausgestaltung der Schiffahrt.
4. Studium des Ausbaus und Verwendung der bestehenden und zukünftigen Hafenanlagen nach ihrer kommerziellen und verkehrstechnischen Seite.
5. Verhandlungen mit Schiffahrtsvereinen und Interessenten, Bahnverwaltungen usw. nach den Weisungen des Vorstehers.
6. Antragstellung an den Vorsteher in bezug auf Massnahmen zur Förderung der Schiffahrt.
7. Prüfung der Vorlagen, welche die Schiffahrt betreffen, von andern Departementen.
8. Vertretung des zuständigen Departements in der Baukommission, Elektrizitätskommission und in der Kommission für Handel und Industrie, sofern nicht der Vorsteher selbst die Vertretung übernimmt.

² Der Vorsteher des zuständigen Departements ist über alle Massnahmen der Rheinschiffahrtsdirektion Basel auf dem laufenden zu halten; insbesondere ist der Verkehr mit andern Departementen und den Departementen der Bundesverwaltung durch das zuständige Departement zu leiten.

³ Der Rheinschiffahrtsdirektion Basel steht ein Direktor vor, welcher vom Regierungsrat gewählt wird.

¹⁾ Vgl. hierzu Ziff. III Abs. 2 dieses Erlasses.

III.²⁾ Rheinschifffahrtskommission

¹ Zur Vorberatung und Begutachtung wichtiger Fragen der Grossschifffahrt auf dem Rhein besteht die Rheinschifffahrtskommission. Das Präsidium wird in der Regel von dem für die Rheinschifffahrt zuständigen Mitglied des Regierungsrates wahrgenommen. Die Kommission besteht ausserdem aus 9–13 Mitgliedern, welche die mit Fragen der Grossschifffahrt befassten Behörden sowie die Hafenwirtschaft vertreten. Die Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre.

² Der Vorsteher des zuständigen Departements kann, wenn es sich um die Beurteilung technischer Fragen handelt, auch eine Delegation der Kommission zur Beratung beziehen. Der Direktor der Rheinschifffahrtsdirektion nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil und stellt deren Protokollierung sicher.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er ersetzt den Beschluss des Regierungsrates betreffend die Organisation der Schifffahrtsdirektion des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1941.

²⁾ Ziff. III. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des RRB vom 13. 9. 2005 (wirksam seit 18. 9. 2005).